

Entgeltgrundsätze und
Entgeltliste für
Serviceeinrichtungen
der
Niedersachsen Ports
GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2017

Entgeltgrundsätze und Entgeltliste

für
Serviceeinrichtungen
der

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Hindenburgstraße 26 - 30, 26122 Oldenburg,
- „NPorts“ –

(NP – EGS)

gültig ab dem 01.07.2017

Gemäß Ziffer 4 NP-NBS-AT gelten folgende Preise und Konditionen für die Nutzung der Hafengebäude der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG als vereinbart:

1. Anmeldeentgelt

Bearbeitungsentgelt für die erstmalige Anmeldung einer Nutzung im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages (INV) nach Ziffern 4.4 und 4.6 NP-NBS-BT

- bei Erstnutzung	100,00 EUR
- bei Folgeverträgen	50,00 EUR

2. Grundentgelt je Fahrt

a) Nutzungsentgelt für jede angefangene Nutzung je Waggon:	6,30EUR
b) Nutzungsentgelt für jede angefangene Nutzung je Waggon der Hafengebäude Cuxhaven:	7,00 EUR

Leerfahrten in Gegenrichtung werden nicht gesondert berechnet.

3. Zusatzentgelte

a) Zusatzentgelt für das Abstellen von Waggons, die sich nicht in der im Regelfall bis auf 72 Stunden verlängerten Nutzungszeit im Umschlagsvorgang befinden, auf dem Gleisnetz der Hafengebäude ab dem auf die Nutzung folgenden Tag	
je Waggon und Tag:	2,10 EUR
b) Erhöhtes Zusatzentgelt für das Abstellen von Waggons auf dem Gleisnetz der Hafengebäude ab dem auf die Nutzung folgenden dritten Tag	
je Waggon und Tag:	4,20 EUR
c) Erhöhtes Zusatzentgelt für das Abstellen von Waggons auf dem Gleisnetz der Hafengebäude ab dem auf die Nutzung folgenden achten Tag	
je Waggon und Tag:	6,30 EUR

- d) Zusatzentgelt für das Abstellen von Lokomotiven/ Triebfahrzeugen auf dem Gleisnetz der Hafenbahnen ab dem auf die Nutzung folgenden dritten Tag

je Lokomotive/ Triebfahrzeug und Tag: **5,25 EUR**

- e) Zusatzentgelt für das Beantragen einer Nutzungszeit außerhalb der in Ziffern 4.4 oder 4.6 NP-NBS-BT genannten Fristen: **15,00 EUR**

- f) Zusatzentgelt für das Unterlassen der Beantragung von Nutzungszeiten: **250,00 EUR**

- g) Zusatzentgelt für die Vermittlung von Umschlagsslots bei Güterterminals: **120,00 EUR**

- h) Zusatzentgelt für die Erfassung der Daten der Wagenreihung durch NPorts: **100,00 EUR**

- i) Zusatzentgelt für gebuchte aber nicht in Anspruch genommene Infrastruktur oder Leistungen ohne Stornierung: **250,00 EUR**

- j) Zusatzentgelt für gebuchte aber nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit mit verspäteter Stornierung nach Ziffer 4.15 NP-NBS-BT: **100,00 EUR**

4. Anmietung von Gleisen

Zusatzentgelt in Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Gleisanlagen zur Nutzung mit einer Laufzeit von 14 Tagen oder mehr für das Abstellen von Lokomotiven/Triebfahrzeugen oder Waggons oder für sonstige Zwecke

- für jeden angefangenen Gleismeter und Jahr: **30,00 EUR**
- für jede Weiche und Jahr: **600,00 EUR**

Kürzere Laufzeiten als ein Jahr werden mit dem entsprechenden Bruchteil berechnet. Das Grundentgelt wird nicht berechnet, wenn außer den angemieteten Gleisanlagen die Hafenbahnen von Niedersachsen Ports nicht benutzt werden. Etwaige Herrichtungs- oder Instandhaltungskosten werden gesondert vereinbart.

5. Entgelte für Zusatzleistungen

a) Entgelt für:

- die Bedienung von Stellwerken außerhalb der allgemeinen Besetzungszeiten,
- den Einsatz von Lotsen auf den Hafengebäuden,
- die Vermittlung von Ortskenntnissen,
- die Ausstellung eines Ausweises nach Ziffer 4.19 NP-NBS-BT,
- den Aufwand bei einer Veränderung der Anmeldung,
- die Leistungen im Rahmen der Abgabe eines Kostenvoranschlages, wenn die angebotene Leistung nicht beauftragt wird oder
- vergleichbare Leistungen von Niedersachsen Ports:

30,00 EUR je Mitarbeiter/- in u. angefangene halbe Stunde zuzüglich Auslagen

Auslagen sind insbesondere Fahrtkosten, Porti und Telekommunikationskosten sowie Dienstleistungen Dritter zur Vorbereitung oder Durchführung der Maßnahme.

b) Entgelt für das Überlassen von Funkgeräten je Stück und Tag:

- | | |
|------------|------------------|
| • (analog) | 3,00 EUR |
| • (tetra) | 25,00 EUR |

c) Entgelt für die Benutzung einer dynamischen Gleiswaage

je Waggon	40,00 EUR
-----------	------------------

d) Entgelt für die Benutzung einer Radioaktivitätsmessanlage

je Waggon	9,50 EUR
-----------	-----------------

e) Entgelt für die individuelle Anpassung des Datenübertragungssystems der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG für die Hafengebäuden auf Wunsch einzelner Zugangsberechtigter:

- Aufwand für die Programmierung mit einem Verrechnungssatz von
Pro Tag: **1.150,00 EUR**

Ein Anspruch auf Anpassung besteht nur bei kompatiblen Systemen und ohne Beeinträchtigung von Funktionen des Datenübertragungssystems der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG für die Hafengebühren.

6. Anreizsystem

- a) Beschränkung der Fahrtmöglichkeit aus technischen oder betrieblichen Gründen, die NPorts zu vertreten hat: **Ermäßigung von 10% auf das Grundentgelt**

Die Ermäßigung gilt nur, wenn die Beschränkung über 4 Stunden andauert.

- b) Beschränkung der Fahrtmöglichkeiten aus Gründen, die das nutzende Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. der sonstige Zugangsberechtigte (EVU) zu vertreten hat: **Zuschlag von 10% auf das Grundentgelt**

Der Zuschlag gilt nur, wenn die Beschränkung über 4 Stunden andauert.

- c) Verspätung von über einer Stunde gegenüber der vereinbarten bzw. angewiesenen Zeit für die Einfahrt in oder die Ausfahrt aus den Hafengebühren, sofern die Verspätung im Einflussbereich des EVU oder der DB Netz AG entstanden ist: **Zuschlag von 25 % auf das Grundentgelt**

Der Zuschlag gilt nicht, wenn das EVU auf einen Zugangsslot verzichtet oder wenn die Verspätung auf Gründen beruht, die von Niedersachsen Ports zu vertreten sind.

- d) Hafenfremde Umschläge ohne Beteiligung eines operativen Hafenumschlagsunternehmens: **Zuschlag von 10 % auf das Grundentgelt**

7. Sonstiges

Grundentgelt im Sinne von Ziffer 6 ist auch bei längerfristigen Verträgen das Grundentgelt für die jeweils betroffenen Fahrten.

Die Kosten für einen Geräteeinsatz bestimmen sich nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der deutschen Bauindustrie.

Für Fahrtkosten werden **0,30 EUR** pro angefangenen Kilometer angesetzt.

Die übrigen Kosten bestimmen sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, nach der Rechnungsstellung Dritter und nach den für die Leistung üblicherweise anfallenden Kosten.

Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

8. Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.